Sportfischerverein Andelfingen

Merkblatt „Hasensee"

Hinweise auf spezielle Punkte des Gesetzes über die Fischerei im Kanton Thurgau sowie Abweichungen gegenüber dem Gesetz. Beim Hasensee handelt es sich um ein Gewässer mit besonderem Fischereirecht, gemäss §4 und §§ 21 bis 24.

1. **Schonzeiten und Mindestmasse**

Hecht	Februar / März / April	55 cm
Barsch / Egli	Februar / März / April / Mai	15 cm
Zander	Februar / März / April	50 cm
Schleie		30 cm
Karpfe		40 cm

2. **Verwendung von Köderfischen**
   Köderfische dürfen nur mit der einfachen Angel gefangen werden. Mit Mindestmassen belegte Fischarten **dürfen nicht** als Köder verwendet werden, d.h. zum Beispiel keine Schleien usw. Fremde zugekaufte Karpfen aus dem Fischereiartikelladen dürfen als Köderfische verwendet werden. Mit Köderflaschen oder Fangkörben darf gefischt werden.

3. **Während der Nachtzeit ist das Fischen untersagt**
   Nachtzeiten: Eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang

4. **Goldangel**
   Das Verwenden von Goldangel ist verboten

5. **Jugendkarteninhaber: 10 bis 18 Jahre,** (Karten nicht übertragbar) dürfen nur mit 1 Rute und nur mit natürlichem Köder fischen, ohne Köderfische. Eine Jugendkarte steht nur den Jugendlichen aus der politischen Gemeinde Uesslingen (Uesslingen, Buch, Uerschhausen und Trüttlikon) und den Kindern, Enkelkindern und Patenkindern von Jahreskarteninhabern des Hasensees zu.

6. **Jugendliche bis 18 Jahre**
   In Begleitung von Erwachsenen Karteninhabern dürfen nur mit 1 Rute fischen (Karteninhaber und jugendlicher Begleiter total 3 Ruten). Der jugendliche Begleiter darf zudem nur mit natürlichem Köder fischen, ohne Köderfische.

7. **Begleiter / Gast über 14 Jahre** (ohne 1.Mai)
   müssen die kantonale oder die schweizerische Fischerprüfung absolviert haben und müssen im Besitze einer gültigen Tageskarte für den Hasensee sein. Der Gastgeber muss Inhaber einer Jahreskarte vom Hasensee sein und zudem mit am Hasensee anwesend sein. Es stehen jedem Hasenseefischer 2 Tageskarten für Begleiter / Gäste pro Kalenderjahr zur Verfügung, die nicht übertragbar sind. Die Jungfischer bis zum 18 Altersjahr dürfen nur mit 1 Rute und nur mit natürlichem Köder fischen, ohne Köderfische.

8. **Tageskarten und deren Bezug** (ohne 1. Mai)
   Tageskarten können **nur von Mitgliedern des Sportfischervereins Andelfingen** bezogen werden, die kantonale oder die schweizerische Fischerprüfung absolviert haben. Es stehen jedem Mitglied 2 Tageskarten pro Kalenderjahr zur Verfügung, die nicht übertragbar sind.
   Der Tageskarteninhaber darf maximal **2 familieneigene Kinder** (10-18 Jahre) zum Fischen mit bringen, die eine Tageskarte lösen müssen und die gleichen Fischrechte und Plichten wie Jugendkarteninhaber (siehe Punkt 5) besitzen.
   Die Mithilfe an der Seeputzte berechtigt zu Bezug einer weiteren Tageskarte.
   Der Hasenseeobmann führt eine Liste über den Bezug der Tageskarten. Die Tageskarteninhaber haben die gleichen Rechte wie die Uferfischer.

   Die Tageskarten können mit einem persönlichen Ausweis bei den folgenden Stellen bezogen werden:

   Kuriger Fritz
   Dorfstrasse 15
   8525 Wilen-Neunforn
   P 052 745 29 29
   N 079 708 35 72

   Inhaber der Jahreskarte vom Hasensee haben grundsätzlich das Hausrecht und deren Weisungen ist am Hasensee Folge zu leisten.
   Die Tageskarte und der Fischerausweis müssen auf verlangen der Hasenseefischer vorgezeigt werden.
   Der Hasensee ist Naturschutzgebiet. Das Verhalten ist entsprechend anzupassen.
   Auf kameradschaftliches Verhalten wird am Hasensee seit Jahren sehr viel Wert gelegt.

9. **Für Bootsfischer** gelten folgende Bestimmungen:
   a) max. 4 Klötze gleichzeitig setzen und mit 2 Ruten „schleiken".
   b) Dieser Geräteeinsatz ist auch in Maximum zulässig, wenn Begleiter / Gast mit dabei sind.
   c) Ohne Klötze sind 2 Ruten erlaubt, wobei der Begleiter / Gast nur mit gültiger Tages- oder Jahreskarte(Ufer) fischen darf.
   d) Während der Nachtzeit ist das Fischen untersagt.
   e) Die Klötze dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.
   f) Der Bootskarteninhaber muss am Hasensee anwesend sein, wenn ein Begleiter / Gast fischen will.

10. Mindestmasse und schonender Umgang mit den Fischen
Die Mindestmasse sind unbedingt immer einzuhalten. Der Angel darf beim Zurücksetzen der Fische nicht „ herausoperiert" werden, sondern ist abzuschneiden. Die Fische sind sorgfältig ins Wasser zurück zu geben. Vor dem Anfassen des Fisches sind die Hände nass zu machen.

11. Fangstatistik
Die Fangstatistik ist genau zu führen, sie dient als Grundlage für die Bewirtschaftungpolitik eines Gewässers. Wahrheitsgetreue Angaben liegen vor allem im Interesse der Fischer. Rückgabe der Fangstatistik an den Kassier, 1 Monat vor der Kartenausgabe. Seeputzete (Kartenausgabe in der Regel am Samstag vor dem 1.Mai.

12. Schutz des Schilfgürtels
Gemäss Weisung des Wasserwirtschaftsamtes müssen die Schilfzonen zwischen den Stegen unbedingt geschützt werden. Ausser den vom Regierungsrat bewilligten Stegen dürfen keine weitere erstellt werden. Es dürfen weder Bretter, Balken noch Aeste in den Schilfgürtel gelegt werden. Beim „Löffeln" darf der Schilfgürtel nicht betreten werden.

13. Seeputzete Mitmachen ist Ehrensache!!!
Verhinderte zahlen einen **Unkostenbeitrag von Fr. 30.—** anlässlich der Kartenausgabe. Ausnahmen: Absenz durch Krankheit / Unfall / Militärdienst usw.

14. Arbeitsgruppe
Für die Erledigung dringender Arbeiten wie z.B. Unterhalt der Stege, Weg-Instandstellungsarbeiten usw. wird eine Arbeitsgruppe aus ca. 5-10 freiwilligen Fischern gebildet.

Mitglieder Arbeitsgruppe: Kuriger Fritz, Fischer Hausi, Hauri René, Kuriger René, Hürlimann Hansjürg, Weber Hans, Huber Erich, Fischer Sascha, Mettler Ruedi, Steiner Tino, Weber Christoph, Aeberli Markus, Huser Fredi, Schweizer Fritz

15. Kartenausgabe
Jeweils im Anschluss an die Seeputzete. Rücktritte müssen 1 Woche vor der Kartenausgabe bekannt gegeben werden.
Über die Vergabe der Karten entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder (bei unter dem Jahr zurückgegebenen Karten: Entscheid an der nächsten Vorstandssitzung). Anzahl der ausgegebenen Karten max. 40.

16. Kartenentzug
Erfolgt bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen und der vorerwähnten Regeln.

17. Bemerkungen
- Seeputzete / Kartenausgabe in der Regel am Samstag vor dem 1. Mai
- In der Uferzone darf nicht nach Würmern gegraben werden.

18. Hege und Pflege
Der Hege und Pflege unserer Fischweid ist die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Im gleichen Sinne soll die Kameradschaft unter den Hasenseefischern gepflegt werden.

Dieses Merkblatt löst das Merkblatt vom Mai 1997 und alle älteren Datums ab.

Andelfingen, 27. April 2002

Der Obmann „Hasensee"

Fritz Kuriger

Der Präsident des Sportfischervereins Andelfingen

Markus ALBERT